

## 5. Kurzzeitpflege

Unter Kurzzeitpflege versteht man die zeitlich befristete stationäre Ganztagsbetreuung pflegebedürftiger Menschen, die ansonsten in der eigenen Häuslichkeit gepflegt werden.

In Betracht kommt die Kurzzeitpflege unter anderem

- ⇒ zur Stabilisierung des physischen und psychischen Zustandes älterer Menschen durch Nachsorge nach einem Krankenhausaufenthalt,
- ⇒ zur Diagnose und Abklärung der weiteren Unterstützungsleistungen, wenn etwa für die häusliche Pflege in der Wohnung des Pflegebedürftigen Umbaumaßnahmen erforderlich sind oder die Pflegeperson die Pflege noch nicht sofort übernehmen kann,
- ⇒ zur Entlastung der pflegenden Angehörigen im Krankheitsfall und während des Urlaubs oder bei sonstiger Verhinderung der Pflegeperson, die nicht durch eine Pflegevertretung überbrückt werden kann,
- ⇒ bei kurzfristiger erheblicher Verschlechterung der Pflegebedürftigkeit,
- ⇒ wenn die Zeit überbrückt werden muss, bis ein gewünschter Heimplatz frei wird.

Es gibt also vielfältige Anlässe, Kurzzeitpflege in Anspruch zu nehmen. Durch die Kurzzeitpflege besteht die Möglichkeit familiäres Pflegepotential zu erhalten und zu optimieren. Die häusliche Pflege kann durch qualifizierte Beratung und Begleitung vorbereitet werden. Pflegenden Familienmitglieder werden entlastet und das häusliche Pflegepotential wird gestärkt. Außerdem kann eine vorübergehende Notsituation in der häuslichen Pflege überbrückt werden.

Die Gewährung von Kurzzeitpflege ist im Gegensatz zu den Sachleistungen „ambulante Pflege“ und „vollstationäre Dauerpflege“ nicht unterteilt nach verschiedenen Pflegestufen.

Leistungen zur Kurzzeitpflege werden von den Pflegekassen zeitlich und der Höhe nach begrenzt. Erforderlich für die Leistungen der Kurzzeitpflege ist die Einstufung des Pflegebedürftigen nach dem SGB XI. Unabhängig von der Pflegestufe werden dann Leistungen zur Kurzzeitpflege für die Dauer von 4 Wochen pro Kalenderjahr gewährt. In finanzieller Hinsicht ist der Anspruch auf Kurzzeitpflege bis zum 01.07.2008 auf 1.432,00 € pro Kalenderjahr begrenzt. Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Pflegeversicherung vom 01.07.2008 wird ab 01.07.2008 ein

Betrag von 1470,00 € pro Kalenderjahr gezahlt. Ab 2010 erhöht sich diese Leistung auf 1510,00 € und ab 2012 auf 1550,00 €.

Die Kurzzeitpflege wird im Rhein-Erft-Kreis in zwei verschiedenen Angebotsformen erbracht:

- ⇒ **echte Kurzzeitpflege**; hier handelt es sich um selbständig wirtschaftende Einrichtungen, die sich ausschließlich auf Kurzzeitpflege spezialisieren, d.h. konzeptionell und personell auf die besonderen Bedarfe von Kurzzeitpflegegästen eingestellt sind sowie zweckgebundene Abteilungen in vollstationären Pflegeeinrichtungen, die nur Kurzzeitpflegegäste aufnehmen und betreuen.
  
- ⇒ **eingestreute Kurzzeitpflege**; hier handelt es sich um die Möglichkeit der Mitnutzung des zur Verfügung stehenden Platzangebotes variabel als Kurzzeitpflegeplatz oder Dauerpflegeplatz. Voraussetzung hierfür ist jedoch der Abschluss eines Versorgungsvertrages, in welchem die Zahl der eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze genau beziffert ist.

Aus Sicht der Betreibergesellschaften ist die Schaffung von echten Kurzzeitpflegeplätzen mit einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko behaftet, da nach wie vor der häufigste Anlass für die Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege die Entlastung der pflegenden Angehörigen durch Urlaub oder Kur ist. Dies ist meist saisonal auf Sommer- und Wintermonate beschränkt, so dass eine dauerhafte Auslastung der Einrichtungen nicht gewährleistet werden kann.

Aus Sicht der Nutzer ist die Schaffung von eingestreuten Kurzzeitpflegeplätzen in vollstationären Pflegeeinrichtungen problematisch, da diese Plätze wahlweise für Kurzzeitpflege oder Dauerpflege zur Verfügung stehen. Eine langfristige Planung eines Kurzzeitpflegeaufenthaltes ist hier schwer möglich.

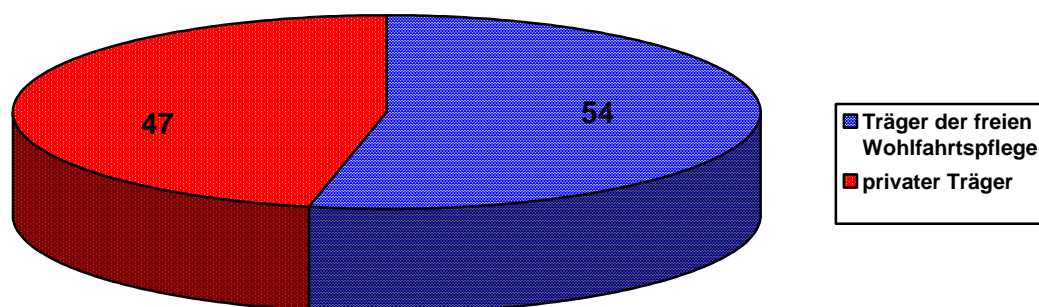
## Zusammenfassung - für den eiligen Leser

- ✦ Bei der Kurzzeitpflege handelt es sich um ein wichtiges Pflegesegment zur Unterstützung des Vorranges „ambulanter vor stationärer Pflege“ durch kurzzeitige Entlastung pflegender Angehöriger.
  
- ✦ Die Zahl der Kurzzeitpflegeplätze ist im Berichtszeitraum gestiegen. Durch die Zunahme an allgemeinen Pflegeplätzen ist mit einem weiteren Anstieg der eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze zu rechnen.
  
- ✦ Die Kurzzeitpflegeplätze sind regional sehr unterschiedlich angesiedelt.
  
- ✦ Die demografische Entwicklung in den einzelnen Kommunen soll bei der zukünftigen Einrichtung von Kurzzeitpflegeplätzen berücksichtigt werden.
  
- ✦ Kurzzeitpflege wird nach wie vor saisonal unterschiedlich genutzt.
  
- ✦ Inwieweit sich die Änderungen der Reform der Pflegeversicherung z.B. durch Einführung der Pflegezeit oder Erhöhung des Leistungsanspruchs auf dieses Pflegesegment auswirken bleibt abzuwarten.

## 5.1 Ergebnisse der Infrastrukturerhebung vom 15.12.2006 und Veränderungen der Pflegelandschaft im Vergleich zur Erhebung vom 15.12.2004

Im Rhein-Erft-Kreis gab es zum Stichtag 15.12.2006 insgesamt 29 Einrichtungen, die diese Betreuungsform anboten. Insgesamt konnten 101 sozialhilferechtlich anerkannte Pflegeplätze ermittelt werden. Eine solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtung in privater Trägerschaft verfügt über einen Versorgungsvertrag zur Kurzzeitpflege von 8 Plätzen, weitere 4 Plätze werden für reine Selbstzahler angeboten. Zwei Einrichtungen in der Trägerschaft der Wohlfahrtsverbände bieten Kurzzeitpflege in separaten Abteilungen in Anbindung an vollstationäre Einrichtungen an. Hier standen zum Stichtag insgesamt 29 Plätze zur Verfügung. 64 Kurzzeitplätze wurden als eingestreute Pflegeplätze angeboten.

Anzahl der Plätze in der Kurzzeitpflege



\*In dieser Grafik wurden nur die tatsächlich durch Versorgungsvertrag anerkannten Pflegeplätze berücksichtigt.

Insgesamt wurden im Erfassungszeitraum nach Angaben der Träger 19.812 Pflegetage erbracht.

Kurzzeitpflegebetten gesamt 105 *	Maximale Pflegetage $105 \times 365 = 38.325$	Erbrachte Pflegetage 19.812	Auslastung 51,69%
Echte Kurzzeitpflegebetten 41 *	Maximale Pflegetage $41 \times 365 = 14.965$	Erbrachte Pflegetage 10.946	Auslastung 73,14%
Eingestreute Kurzzeitpflegebetten 64	Maximale Pflegetage $64 \times 365 = 23.360$	Erbrachte Pflegetage 8.866	Auslastung 37,95%

\*In dem Erhebungsbogen wurden durch den privaten Träger die vier Kurzzeitpflegeplätze für Selbstzahler mit eingerechnet, so dass eine Differenzierung, welche Leistungen tatsächlich nach SGB XI erbracht wurden, nicht erfolgen konnte. Daher wurden diese Plätze hier mit eingerechnet.

Die eingestreuten Pflegeplätze können nur rein rechnerisch ein Maximum an Pflorgetagen in der Kurzzeitpflege erreichen, da sie im Kalenderjahr nicht dauerhaft für die Kurzzeitpflege vorgehalten werden.

Die Zahl der geleisteten Pflorgetage in der Kurzzeitpflege hat sich im Vergleichszeitraum von 16.556 im Jahr 2004 um 3.256 Tage auf 19.812 in 2006 erhöht.  
Gesamtversorgungsquote im Rhein-Erft-Kreis im Jahre 2006

Kommune	80 und älter	Platzangaben der Träger	Versorgungsquote
Bedburg	878	12	1,37%
Bergheim	2121	20*	0,94%
Brühl	2447	14	0,57%
Elsdorf	741	2	0,27%
Erftstadt	1983	12	0,61%
Frechen	1870	11	0,59%
Hürth	2296	21	0,91%
Kerpen	2111	2	0,09%
Pulheim	1697	5	0,29%
Wesseling	1221	2	0,16%
Rhein-Erft-Kreis	17365	101	0,58%

\*Es wurden nur die tatsächlich laut Versorgungsvertrag angegebenen Plätze berücksichtigt.

Lediglich in den Kommunen Bergheim, Erftstadt und Hürth wurde echte Kurzzeitpflege durch solitäre Einrichtungen oder Kurzzeitpflegeabteilungen angeboten.

Durch die Zunahme an vollstationären Pflegeplätzen durch neue Pflegeeinrichtungen wurde festgestellt, dass die Betreiber von Pflegeeinrichtungen zunehmend neben der vollstationären Dauerpflege auch eingestreute Kurzzeitpflege anbieten, um so ihre Plätze flexibler vermarkten zu können.

Bis zum Sommer 2008 ergibt sich folgende Versorgung

Kommune	80 und älter*	Kurzzeitpflegeplätze	Versorgungsquote
Bedburg	880	20	2,27%
Bergheim	2170	26**	1,20%
Brühl	2527	18	0,71%
Elsdorf	745	5	0,67%
Erftstadt	2080	12	0,58%
Frechen	1978	19	0,96%
Hürth	2336	21	0,90%
Kerpen	2213	4	0,18%
Pulheim	1793	5	0,28%
Wesseling	1299	3	0,23%
Rhein-Erft-Kreis	18021	133	0,74%

\* Bevölkerungsprognose des LDS von 2006 ohne Zuwanderung

\*\* Es wurden nur die tatsächlich lt. Versorgungsvertrag benannten Plätze berücksichtigt.

## 5.2 Kosten der Kurzzeitpflege

Vergleich der Kosten für Kurzzeitpflege im Jahr 2006 unterteilt nach Trägern

		Träger der freien Wohlfahrtspflege	Privater Träger	Veränderung
Stufe 0	Minimum	25,08	18,32	+ 6,76
	Durchschnitt	27,70	24,53	+ 3,17
	Maximum	31,97	29,43	+ 2,54
Stufe 1	Minimum	39,29	33,13	+ 6,16
	Durchschnitt	42,68	37,80	+ 4,88
	Maximum	53,29	41,94	+ 11,35
Stufe 2	Minimum	56,30	48,12	+ 8,18
	Durchschnitt	60,74	53,80	+ 6,94
	Maximum	74,61	61,05	+ 13,56
Stufe 3	Minimum	73,97	63,63	+ 10,34
	Durchschnitt	78,75	70,44	+ 8,31
	Maximum	86,52	81,57	+ 4,95
Investitionskosten	Minimum	4,11	8,43	- 4,32
	Durchschnitt	15,80	15,49	+ 0,31
	Maximum	23,45	22,01	+ 1,44
Unterkunft und Verpflegung	Minimum	25,24	23,84	+ 1,40
	Durchschnitt	27,67	26,04	+ 1,63
	Maximum	29,52	27,95	+ 1,57

Die Einzelkosten der Kurzzeitpflege in Trägerschaft der freien Wohlfahrtspflege sind höher als die Kosten für Kurzzeitpflegeplätze in Trägerschaft privater Träger. Hieraus können jedoch keine repräsentativen Rückschlüsse zum Preisverhältnis geschlossen werden, da Einrichtungen verschiedener Größen und verschiedener Altersstrukturen miteinander verglichen wurden. Des Weiteren wurde in der Auswertung die solitäre Kurzzeitpflege sowie die eingestreute Kurzzeitpflege zusammen erfasst. Der niedrige Investitionskostensatz von 4,11 € bzw. 8,43 € pro Tag lässt sich aus den ehemaligen Fördermodalitäten des Landes herleiten. Die Errichtung solitärer Kurzzeitpflegeeinrichtungen wurde im Zeitraum zwischen 1996 und 2003 durch das Land mit Zuschüssen bis zu 80 % des Investitionsvolumens gefördert. Durch die Änderung des Landespflegegesetzes im Jahre 2003 wurde die öffentliche Förderung durch Zuschuss aufgehoben und durch den bewohnerorientierten Aufwendungszuschuss ersetzt. Dies bedeutet, dass die zukünftigen Betreiber solitärer Kurzzeitpflegeeinrichtungen Finanzierungen auf dem freien Kapitalmarkt durchführen müssen und ebenso wie stationäre Einrichtungen die baulichen und konzeptionellen Anforderungen des Landespflegegesetz erfüllen müssen, um eine Förderung durch bewohnerorientierten Aufwendungszuschuss zu erhalten. Bei Vorliegen der Förderfähigkeit hat der Betreiber von Kurzzeitpflegeeinrichtungen gegen den örtlichen Sozialhilfeträger, in dessen Bereich der Kurzzeitpflegegast wohnhaft ist, im Rahmen der Bestimmungen des SGB XI einen Anspruch auf Zahlung

der Investitionskosten für den Zeitraum, in dem der Kurzzeitpflegeplatz in Anspruch genommen wird.

Im Jahre 2008 wurde in Brühl eine solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtung mit 10 Plätzen in Betrieb genommen, welche die Anforderungen zur Förderfähigkeit nach der AllgFörderPflegeVO nicht erfüllt. Da die Einrichtung den Mindestanforderungen der Heimmindestbauverordnung entspricht, wurde mit der Pflegekasse ein Versorgungsvertrag geschlossen. Eine Refinanzierung der Investitionskosten im Rahmen des bewohnerorientierten Aufwendungszuschusses nach dem Landespflegegesetz erfolgt jedoch nicht. Insofern wurden die Investitionskosten nicht durch den überörtlichen Träger der Sozialhilfe ermittelt und sind vom Pflegebedürftigen selbst zu tragen.

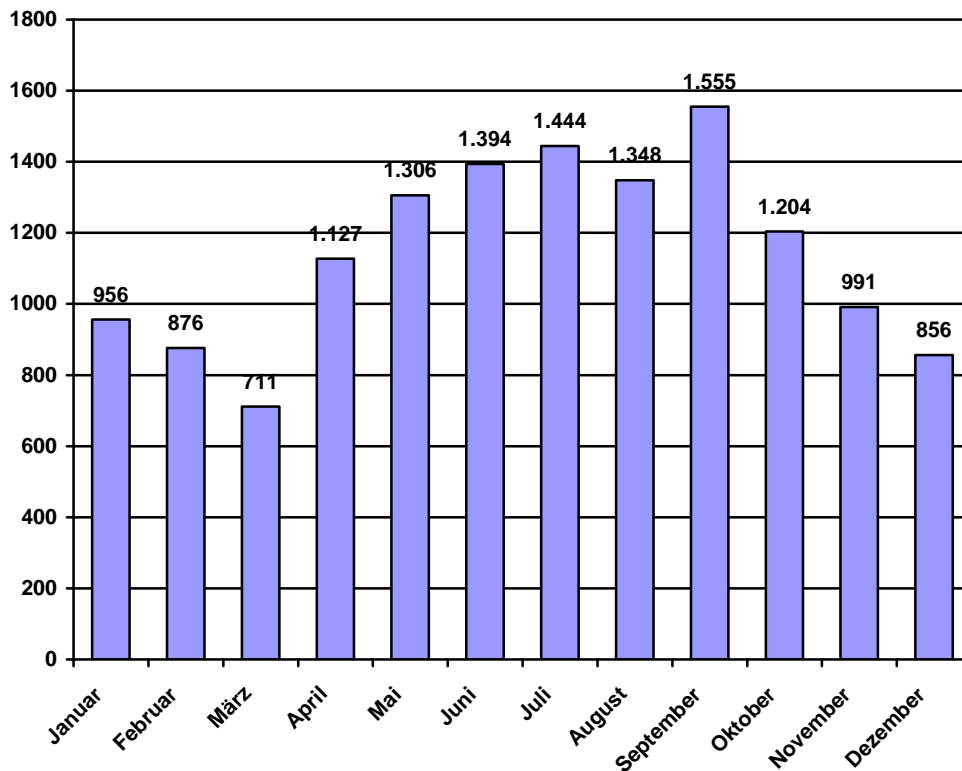
### **5.3 Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege durch die Bewohnerinnen und Bewohner des Rhein-Erft-Kreises**

Durch die Novellierung des Landespflegegesetzes im Jahre 2003 wurde die Förderung von Kurzzeitpflege umgestellt auf die Gewährung eines bewohnerorientierten Aufwendungszuschusses bei Kurzzeitpflege nach § 11 Landespflegegesetz. Dies bedeutet, dass Einrichtungen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen, wie Abschluss eines Versorgungsvertrages nach § 72 SGB XI, Vorliegen von Vergütungsvereinbarungen nach § 85 SGB XI, Vorliegen eines Bescheides über die gesonderte Berechnung nach § 13 PfG NW, erfüllen, gegen den örtlichen Sozialhilfeträger einen Anspruch auf Zahlung der Investitionskosten haben. Dies bezieht sich jedoch nur auf den Zeitraum, in dem ein Pflegebedürftiger im Sinne des SGB XI die Kurzzeitpflege nach den Bestimmungen des SGB XI in Anspruch nimmt. Zuständig für die Leistungen ist der örtliche Sozialhilfeträger in dessen Bereich der Kurzzeitpflegegast seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Durch diese Gesetzesänderung können auch weitreichende Informationen über die Nutzerinnen und Nutzer der Kurzzeitpflege gewonnen werden. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Inanspruchnahme von **Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege** im Jahr 2006.

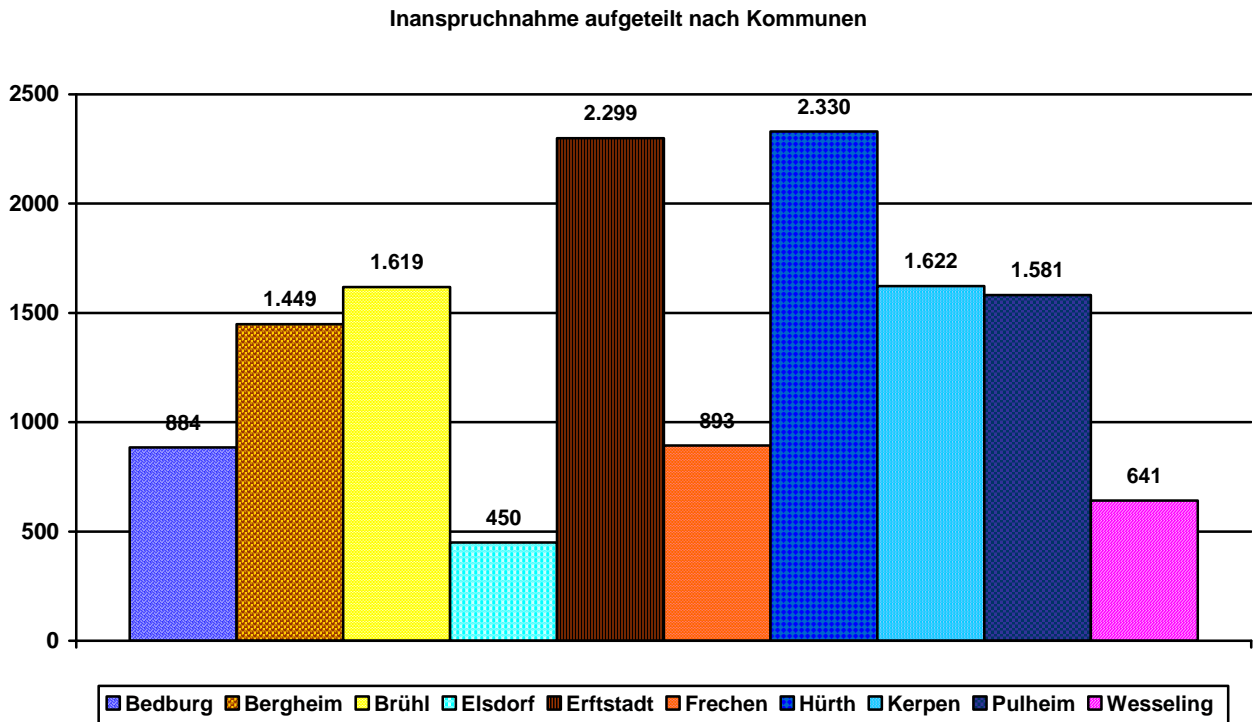
**Verhinderungspflege** bedeutet vollstationäre Pflege für einen befristeten Zeitraum, in der Regel bis zu 28 Tage pro Kalenderjahr. Die Verhinderungspflege wird *auf begründeten Antrag von der Pflegekasse genehmigt*, wenn der pflegende Angehörige verhindert ist, die Pflege vorübergehend weiterzuführen, zum Beispiel aufgrund von Urlaub oder eigener Krankheit. Des Weiteren müssen die Möglichkeiten der **Kurzzeitpflege** für dieses Kalenderjahr schon ausgeschöpft worden sein. In diesen Fällen kann Verhinderungspflege für max. 28 Tage im Kalenderjahr und bis zu einer Summe von 1.432,00 € gewährt werden. Die Verhinderungspflege wird in den nächsten Jahren analog der Leistungen in der Kurzzeitpflege erhöht.

### Inanspruchnahme nach Monaten im Rhein-Erft-Kreis



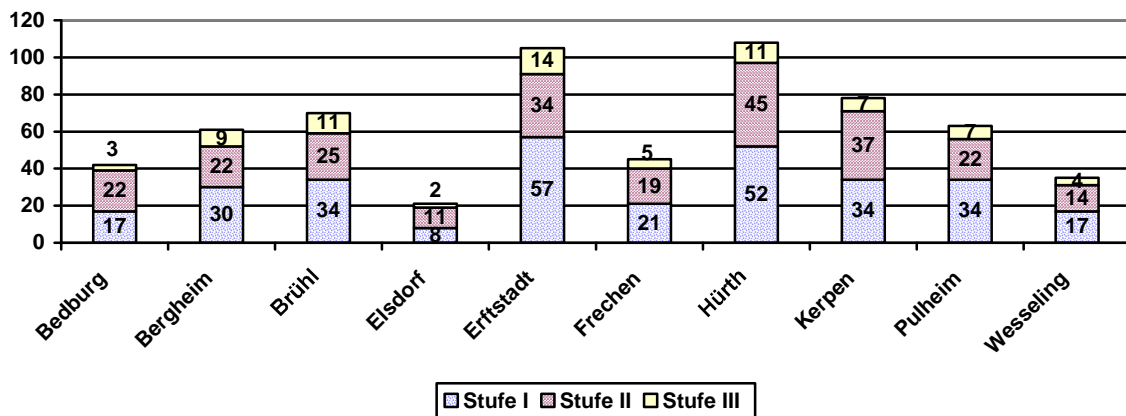
Aus der Grafik ist erkennbar, dass in den Monaten Juli und September die meisten Pflage tage in der Kurzzeit- oder Verhinderungspflege geleistet wurden. Dieser Trend ist jedoch nicht in allen Kommunen gleich. Für Bedburger Bewohnerinnen und Bewohner wurde z.B. im Monat Februar die Kurzzeitpflege und / oder Verhinderungspflege am stärksten in Anspruch genommen. Bewohnerinnen und Bewohner aus Wesseling nahmen die Pflegesegmente im August am stärksten in Anspruch. Insgesamt wurde die Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege von Bewohnerinnen und Bewohnern des Rhein-Erft-Kreises an 13.768 Tagen in Anspruch genommen.

Eine Aufteilung der in Anspruch genommenen Pflgetage auf die einzelnen Kommunen ergibt folgendes Bild.



Die Grafik zeigt deutlich, dass die Bewohnerinnen und Bewohner der Kommunen Erfstadt und Hürth die Kurzzeit- und/oder Verhinderungspflege stark in Anspruch genommen haben. In diesen Kommunen befinden sich jeweils Pflegeeinrichtungen mit solitären Kurzzeitpflegeplätzen.

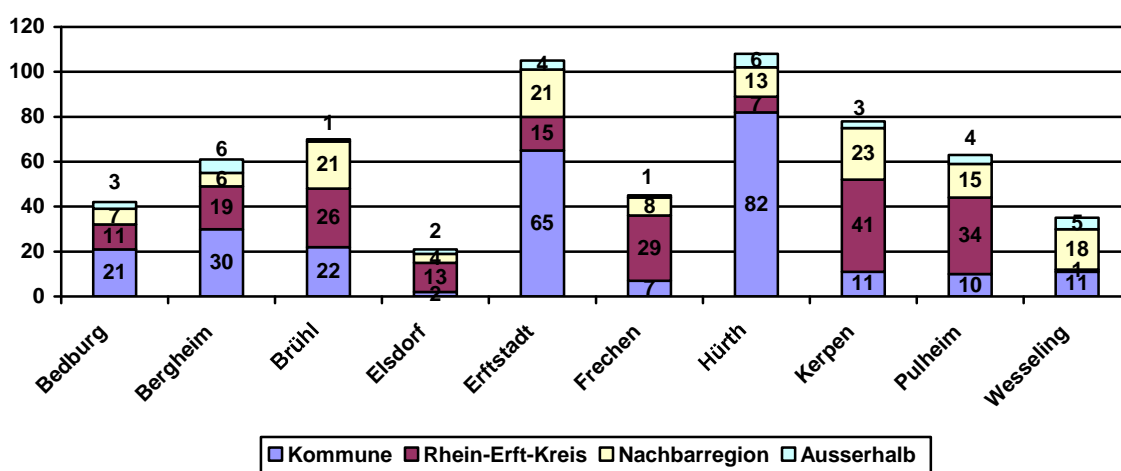
Die Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege stellt sich wie folgt dar:



Insgesamt nahmen im Rhein-Erft-Kreis 304 Personen mit Pflegestufe I, 251 Personen mit Pflegestufe II und 73 Personen mit Pflegestufe III Kurzzeit- oder Verhinderungspflege in Anspruch.

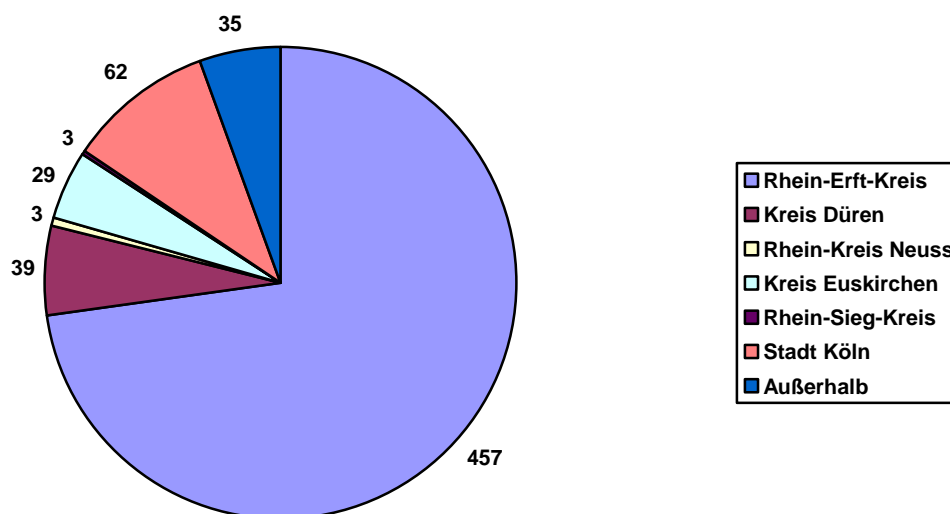
Die Versorgung mit Kurzzeit- und Verhinderungspflege erfolgte zum Teil in den Kommunen selbst. Teilweise wurden auch andere Pflegeeinrichtungen im Rhein-Erft-Kreis besucht. In gut einem Viertel der Anträge wurden Einrichtungen der Nachbarregion in Anspruch genommen. 13 Personen, die in Pflegeeinrichtungen außerhalb des Rhein-Erft-Kreises untergebracht waren, besuchten Kinderhospize bzw. spezielle Pflegeeinrichtungen für Kinder.

**Inanspruchnahme der Kurzzeitpflegeeinrichtungen**



Auch hier ist erkennbar, dass in den Kommunen Erfstadt und Hürth die meisten Einwohner aus den Kommunen die Kurzzeitpflege vor Ort in Anspruch genommen wurde. Bewohner aus den anderen Kommunen wichen größtenteils auf andere Einrichtungen im Gebiet des Rhein-Erft-Kreises aus.

### Inanspruchnahme der Einrichtungen



Die Bewohnerinnen und Bewohner des Rhein-Erft-Kreises nahmen im Berichtszeitraum überwiegend Kurzzeitpflegeeinrichtungen im Kreisgebiet in Anspruch. Die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Nachbarregionen erfolgte überwiegend aufgrund der räumlichen Nähe zum Wohnort. So wurden die Kurzzeitpflegeeinrichtungen im Kreis Düren überwiegend von Bewohnerinnen und Bewohnern der Kommunen Bedburg und Kerpen frequentiert: Bewohnerinnen und Bewohner aus den Kommunen Brühl, Pulheim und Wesseling wichen hingegen auf Einrichtungen im Raum Köln aus. Bei der Belegung von Kurzzeitpflegeeinrichtungen auch außerhalb der Nachbarregionen handelte es sich zumeist um die Nutzung von Spezialeinrichtungen wie Kinderhospize etc.

## 5.5 Bewertung

Die Planung und Organisation der Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege erweist sich oftmals problematisch. Kurzzeitpflege in der urlaubsbedingten Abwesenheit der Pflegeperson kann in der Regel so rechtzeitig geplant werden, dass ein geeigneter Pflegeplatz in der gewünschten Einrichtung für diesen Zeitraum zur Verfügung steht.

Wenn die Kurzzeitpflege jedoch bei plötzlichem Ausfall der Pflegeperson oder nach einem Krankenhausaufenthalt des Pflegebedürftigen in Anspruch genommen wird, kann dieser Aufenthalt in einer Einrichtung nicht von langer Hand vorbereitet

werden. Hier muss oftmals kurzfristig ein für den individuellen Bedarf geeigneter und freier Kurzzeitpflegeplatz gefunden werden.

Bei der eingestreuten Kurzzeitpflege können nur die Plätze in der vollstationären Dauerpflegeeinrichtung zur Verfügung gestellt werden, die zum Zeitpunkt der Nachfrage gerade frei und nicht durch einen Dauerpflegegast belegt sind. Diese Plätze stehen also nicht regelmäßig und somit nicht langfristig planbar zur Verfügung. Da häufig eingestreute Kurzzeitpflegeplätze auch in Doppelzimmern angeboten werden, führt dies zu Störungen des im gleichen Zimmer auf Dauer untergebrachten Pflegebedürftigen. Auch der Kurzzeitpflegegast muss in diesen Fällen seine Privatsphäre mit einer für ihn fremden Person teilen. Durch die steigende Zahl der Einzelzimmer in der vollstationären Dauerpflege steigt gleichzeitig auch die Zahl der Einzelzimmerplätze in der Kurzzeitpflege.

Zur Erprobung, ob die Notwendigkeit einer stationären Dauerpflege notwendig oder die häusliche Versorgung doch möglich ist, besteht bei der eingestreuten Kurzzeitpflege der Vorteil, dass die Pflegebedürftigen bereits im Vorfeld die Möglichkeit haben, sich mit den Gegebenheiten einer Dauerpflegeeinrichtung vertraut zu machen. Im Rahmen des urlaubsbedingten Kurzzeitpflegeaufenthaltes in solitär fungierenden Einrichtungen kommt es erfahrungsgemäß nicht zu sogenannten Schwellenängsten der Pflegebedürftigen, da eine Rückkehr in die Häuslichkeit in jedem Fall gewährleistet ist.

Inwieweit das Pflegeweiterentwicklungsgesetz Auswirkungen auf die Kurzzeitpflege hat, bleibt abzuwarten. Durch die Einführung der Pflegezeit für Angehörige kann die Kurzzeitpflege z.B. zur Überbrückung bis zur häuslichen Pflege genutzt werden. Ob durch die Einführung der Pflegestützpunkte eine verbesserte Information für Hilfesuchende über dieses Pflegesegment gewährleistet wird, bleibt ebenfalls abzuwarten.

Kurzzeitpflegeplätze werden im Rhein-Erft-Kreis sehr differenziert zur Verfügung gestellt. Echte Kurzzeitpflege wird nur in den Kommunen Bergheim, Brühl, Hürth und Erftstadt angeboten. In den übrigen Kommunen stehen lediglich eingestreute Kurzzeitpflegeplätze zur Verfügung. Durch die steigende Zahl der Pflegeplätze durch neue Einrichtungen kommt es jedoch auch hier zu einem Anstieg der eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze. Auch bestehende Einrichtungen, die bislang dieses Pflegesegment nicht anboten, fügen dieses Angebot durch Änderung des Versorgungsvertrags inzwischen ein. Dies bietet ihnen die Möglichkeit freie Pflegeplätze wirtschaftlich besser nutzen zu können.